

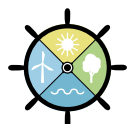


Landesagentur für
Energie und Klimaschutz



Finanzielle Teilhabe von Kommunen bei Windenergieprojekten

Wie Städte und Gemeinden finanziell von Windkraft vor Ort profitieren können



Landesagentur für
Energie und Klimaschutz



Inhalt

Potenziale nutzen: Windenergie und kommunale Wertschöpfung	4
Was müssen Kommunen über die wirtschaftlichen Aspekte eines Windkraftprojekts wissen?	5
Warum sollten Kommunen über eine finanzielle Teilhabe nachdenken – und was dürfen sie überhaupt machen?	7
Wichtige Schritte zur finanziellen Teilhabe: Wie schaffen Kommunen Voraussetzungen?	8
Wie können sich Kommunen bei Windenergievorhaben unternehmerisch beteiligen?	11
Ohne aktive Teilhabe trotzdem als Kommune finanziell von Windenergie vor Ort profitieren?	13
Exkurs: Was können Bürgerinnen und Bürger tun, wenn sie von einem Windkraftprojekt finanziell profitieren wollen	15
Impressum	17

Potenziale nutzen: Windenergie und kommunale Wertschöpfung

Der vorliegende Leitfaden der bayerischen Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) bietet einen praxisnahen Überblick der Möglichkeiten zur finanziellen Teilhabe von Städten und Gemeinden bei Windenergievorhaben.

Dieser Leitfaden richtet sich in erster Linie an kommunale Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, die sich informieren möchten, wie sie passende finanzielle Teilhabemöglichkeiten an Windkraft vor Ort beurteilen, auswählen und umsetzen können.¹ Dabei beleuchten Beispiele aus der Praxis, worauf bei der Auswahl und Gestaltung von finanzieller Teilhabe zu achten ist. Denn eine erfolgreiche Umsetzung finanzieller Teilhabe spiegelt die Interessen aller Beteiligten wider: egal ob Kommune, Bevölkerung, Projektentwickler oder Betreiber.

Städte, Gemeinden oder Landkreise können auf verschiedenen Wegen finanziell von einer Windenergieanlage profitieren. Einige Beispiele:

- Eine Kommune kann selbst das Heft des Handelns in die Hand nehmen und über eine eigens gegründete Projektgesellschaft gemeinsam mit einem Projektierer einen Windpark errichten und betreiben.
- Unternehmen in kommunaler Hand, wie zum Beispiel örtliche Stadtwerke, können einen Windpark errichten und betreiben.
- Kommunen können Einnahmen durch die Verpachtung eigener Flächen an den Betreiber eines künftigen Windparks generieren, der dann auf diesen Flächen Windenergieanlagen errichtet.

- Die Kommunalbeteiligung² nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) kommt Städten und Gemeinden zugute. Hierfür sind Vereinbarungen mit den jeweiligen Betreibern nötig.

Darüber hinaus können Kommunen durch das Abschließen von Verträgen zum kommunalen Flächenpooling, also dem gemeinsamen Beplanen von Grundstücken, die als Standorte für Windenergieanlagen infrage kommen, eine faire Verteilung des finanziellen Ausgleichs für Flächeneigentümerinnen und -eigentümer sicherstellen.³

Kommunen müssen frühzeitig aktiv werden, wenn sie Flächen sichern wollen und Flächenpooling betreiben möchten. Ein solches Vorgehen ermöglicht erst Gestaltungsmöglichkeiten der Kommune und schafft den notwendigen Handlungsspielraum bei der Planung eines Windenergieprojekts und möglicher Formen einer finanziellen Teilhabe nicht nur der Gemeinde, sondern auch der Bürgerschaft. Egal in welcher Form sich Städte und Gemeinden an einem Windenergieprojekt beteiligen, wichtig ist immer ein hohes Maß an Transparenz gegenüber der Bürgerschaft.⁴

Bürgerinnen und Bürger können sich ebenfalls auf vielfältige Weise an Windenergievorhaben beteiligen. Auf diese Teilhabeformen wird am Schluss dieses Leitfadens kurz eingegangen.

Dieser Leitfaden dient nur zu einer ersten Orientierung. Interessierte Städte und Gemeinden sollten sich in jedem Fall eine individuelle Beratung einholen.

¹ Viele Inhalte dieses Leitfadens dürften auch für Städte und Kommunen außerhalb Bayerns relevant sein. Die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen und Gesetze können hier jedoch nicht behandelt werden.

² Auch das bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie arbeitet derzeit (Juli 2024) an dem Entwurf eines neuen Gesetzes, das Investoren bei erneuerbaren Energien verpflichtet, die finanzielle Teilhabe von Kommunen und Bürgern vor Ort zu gewährleisten.

³ Für kommunale Entscheidungsträger, die sich über die praktische Umsetzung eines Flächenpooling informieren möchten, hat die Landesagentur für Energie und Klimaschutz den Leitfaden »Kommunales Flächenpooling« erstellt. Er steht online unter www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_klima_00213.htm zum Download zur Verfügung.

⁴ Einen Überblick der wichtigsten Schritte, die Städte und Gemeinden bei der Umsetzung eines Windenergievorhabens beachten müssen, gibt die Wissensplattform Wind des Energie-Atlas Bayern im Abschnitt »Windenergie in Kommunen« unter www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/kommunen.

Was müssen Kommunen über die wirtschaftlichen Aspekte eines Windkraftprojekts wissen?

Windenergieprojekte sind kostspielig. Die Investitionskosten für eine Windenergieanlage können zwischen bis zu zehn Millionen Euro (rund 1400 bis 2000 Euro pro Kilowatt (kW) installierter Leistung) betragen. Moderne Windenergieanlagen an Land haben eine installierte Leistung von bis zu sieben Megawatt (MW). Die jährlichen Betriebskosten einer solchen Anlage können bei rund 150 000 Euro liegen (bei 20 Euro pro Kilowatt installierter Leistung).

Nach einer Abschätzung des Bundesverbands Windenergie (BWE) kann man bei den in Bayern üblichen Windverhältnissen für moderne Anlagen mit ungefähr 2000 Volllaststunden rechnen. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Jahresertrag von 12 000 MWh. Das entspricht dem Strom für circa 3700 Durchschnitts-Haushalte (bei einem gemittelten Jahresstromverbrauch von knapp 3400 kWh).⁵ Nach 20 Jahren fallen die Anlagen aus der durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz festgelegten Förderung. Oftmals kommt ein Weiterbetrieb – dann ohne Förderung – in Frage. Die Lebensdauer einer modernen Windenergieanlage kann bis zu 30 Jahre betragen.

Der tatsächliche finanzielle Erlös einer Windenergieanlage über ihre gesamte Lebensdauer hängt von mehreren Faktoren ab. Soll der Strom einer geförderten Windenergieanlage ins Netz eingespeist werden, kommen Ausschreibungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum Tragen. Für Windenergieanlagen an Land ab einer installierten Leistung von mehr als einem Megawatt – das trifft auf alle gängigen Modelle zu, die derzeit im Freistaat neu installiert werden – wird die Höhe der anzulegenden Werte in der Regel durch Ausschreibungen bestimmt. Der niedrigste Gebotswert eines Gebotes, das einen Zuschlag erhielt, betrug im Mai 2024 noch 7,20 ct/kWh, das höchste Gebot, das einen Zuschlag erhielt,

lag bei 7,35 ct/kWh. Im Rahmen dieser Ausschreibung wurden 189 Gebote mit insgesamt 2,4 GW bezuschlagt.

Betreiber von Windparks können ihren Strom auch direkt an Kunden verkaufen und mit diesen eine Stromkaufvereinbarung (Power Purchase Agreement; PPA) schließen. Ein solches Verfahren kommt allerdings meist nur bei sehr großen Windparks oder bei älteren Windenergieanlagen zum Tragen, die bereits aus der Förderung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz herausgefallen sind.

Nach Ablauf ihrer Betriebszeit muss jede Windenergieanlage inklusive des Fundaments zurückgebaut werden. Entsprechende Rückbauverpflichtungen und finanzielle Sicherheiten sind bereits in den Pachtverträgen sowie im Genehmigungsbescheid geregelt. Die Genehmigungsbehörde legt die Höhe einer Rückbaubürgschaft fest, die bei aktuellen Projekten bei etwa 200 000 Euro pro Windenergieanlage liegt. Den Abbruchkosten stehen dabei Erlösmöglichkeiten durch den Verkauf und die Weiterverarbeitung der recyclingfähigen Baustoffe (etwa 90 Prozent) gegenüber.

Die Projektentwicklung von Windparks läuft meist über spezialisierte privatwirtschaftlichen Projektentwicklungsunternehmen (Projektierer). Diese sind im Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie aber auch bei Photovoltaik, stark vertreten. Meist verkaufen Projektierer die Anlagen nach Fertigstellung für den Betrieb weiter. Den Betrieb übernehmen dann beispielsweise Stadtwerke, Energieversorgungsunternehmen, Energiegenossenschaften oder auch Kommunen über eigens gegründete Unternehmen etwa in Form einer GmbH & Co. KG. Diese typischen Betreiber – inklusive der

⁵ Das Statistische Bundesamt rechnet für das Jahr 2021 mit einem durchschnittlichen Stromverbrauch je Haushalt in Deutschland von 3383 kWh. Bei einem Ein-Personen-Haushalt liegt der Durchschnittsverbrauch bei 2105 kWh, für einen Haushalt mit drei und mehr Personen bei 5411 kWh. Weitere Zahlen zum Stromverbrauch der privaten Haushalte finden sich auf www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/private-haushalte/Tabellen/stromverbrauch-haushalte.html.

Kommunen – können auch selbst bereits die Rolle des Projektentwicklers übernehmen, indem sie eine entsprechende Gesellschaft gründen, wenn sie gewillt sind, den damit verbundenen höheren Aufwand und mögliche Projektrisiken zu tragen.

Beispielrechnung für Jahreserträge

Im Januar 2016 ging in Berg am Starnberger See ein Windpark mit vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nennleistung von jeweils 3 MW ans Netz. Betreiber des Windparks ist die »Bürgerwind Berg GmbH & Co. KG« in der die Gemeinde Berg – über eine 100-prozentige Beteiligung an der »Bürgerwind Berg Verwaltungs GmbH« – als Komplementär vertreten ist. Neben der Gemeinde sind unter anderem auch Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden aus der Region und eine Energiegenossenschaft als Kommanditisten vertreten. Die Gesamtinvestitionen beliefen sich auf 21,6 Millionen Euro. Die erzielten Stromerträge übertreffen nach Angaben des Betreibers, der Details über die Jahreserträge veröffentlicht, regelmäßig die Erwartungen: So wurden zum Beispiel in den Jahren 2020 und 2022 knapp 24 Millionen Kilowattstunden Strom erzeugt (vier bis sechs MWh je Anlage und Jahr). Im Jahr 2022 erhielt die Gemeinde Berg 300 000 Euro Ausschüttung – und zum ersten Mal auch 67 000 Euro Gewerbesteuer von der Bürgerwind Berg.

Informationen zum Windpark der Gemeinde Berg gibt es unter www.gemeinde-berg.de.

Die Kosten für den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage sowie die Erlöse sind stark vom jeweiligen Standort abhängig. In der Planungs- und Bauphase beeinflussen unter anderem die Dauer des Genehmigungsverfahrens und gegebenenfalls notwendige Untersuchungen, Gutachten sowie Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen die zu kalkulierenden Kosten. Für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage ist ein entscheidender Faktor die Standortauswahl. Sie hat unter anderem die Belange des Artenschutzes (evtl. mögliche Abschaltungen wegen Vogelflugs), maximale Nabenhöhe (z. B. durch Aspekte der Flugsicherheit begrenzt) oder der Nähe zu Siedlungen (Vermeidung von Schattenwurf) zu berücksichtigen.

Je günstiger ein Standort, desto größer ist auch der finanzielle Spielraum einer Projekt- oder Betreiber-gesellschaft.

Zusammengefasst: Windenergieprojekte sind Großvorhaben, die mit hohen Kosten bereits bei Planung und Bau verbunden sind. Moderne Windenergieanlagen können auf wenig Fläche selbst bei niedrigen Windgeschwindigkeiten reichlich Strom aus umweltfreundlicher Erzeugung produzieren und über viele Jahre hinweg gute Erlöse erwirtschaften.

Warum sollten Kommunen über eine finanzielle Teilhabe nachdenken – und was dürfen sie überhaupt machen?

Windkraft lohnt sich – auch in Bayern. Der Ausbau der Windenergie bietet Kommunen viele Chancen, nicht nur für aktiven Klimaschutz, sondern auch für Wertschöpfung vor Ort. Doch der oftmals emotional begleitete Bau neuer Windenergieanlagen funktioniert nur unter Einbeziehung der örtlichen Bürgerschaft.

Dabei geht es nicht nur darum, mit der Bevölkerung in den Dialog auf Augenhöhe zu treten. Sondern es gilt auch sicherzustellen, dass die Menschen vor Ort wirtschaftlich von Windkraftprojekten profitieren. So ist finanzielle Teilhabe an der entstehenden Wertschöpfung neben einer transparenten Kommunikation ein wesentlicher Schlüssel zur Akzeptanz eines Windenergievorhabens.

Städten und Gemeinden kommt eine Schlüsselrolle bei der erfolgreichen Umsetzung eines Windenergieprojekts zu. Durch richtige und frühzeitige Weichenstellungen können Kommunen ihre Handlungsspielräume nutzen und somit auch die Identifikation der örtlichen Bevölkerung mit dem entstehenden Windpark (»unsere Windräder«) durch finanziellen Nutzen mit den Windenergieprojekten stärken. Denn wenn sichtbar Wertschöpfung aus Windkraft vor Ort entsteht – und sich im kommunalen Haushalt widerspiegelt, trägt dies entscheidend zur Zustimmung bei.

Weitere Informationen zur Öffentlichkeitsarbeit

Wie Kommunen die Öffentlichkeit erfolgreich beteiligen, dazu fassen weitere Leitfäden der Landesagentur für Energie und Klimaschutz auf wenigen Seiten nützliche Ratschläge für die Praxis zusammen. Diese finden sich im Internet auf der Wissensplattform Wind des Energie-Atlas Bayern. Darunter zum Beispiel ein Dialogleitfaden und eine Argumentationshilfe für die Windenergie, die kommunale Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger sowie Verwaltungsangestellte bei der Vorbereitung auf Dialogveranstaltungen zu Windenergieprojekten auf kommunaler Ebene unterstützt.

Die Wissensplattform Wind findet sich unter www.energieatlas.bayern.de/thema_wind.

Wenn beispielsweise eine Kommune finanziell – über welche Form auch immer – von einem Windpark profitiert, dann können diese Mittel über den kommunalen Haushalt allen Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen. Denn im Gegensatz zu Modellen der direkten finanziellen Teilhabe von Personen an Windenergieprojekten, etwa über Nachrangdarlehen oder die Mitgliedschaft in einer Bürgerenergiegesellschaft, können somit indirekt alle Bürger der Gemeinde profitieren: auch jene, die nicht direkt an einem Projekt finanziell teilhaben können oder möchten.

Den rechtlichen Rahmen für das Engagement einer Kommune geben unter anderem das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)⁶, das bayerische Klimaschutzgesetz (BKlimaG)⁷ und die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)⁸ vor.

Das bayerische Klimaschutzgesetz sieht in seiner aktuellen Fassung explizit vor, dass Gemeinden, Landkreise und Bezirke »im eigenen Wirkungskreis« und »im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien errichten und betreiben« können (Art. 3). Das Gesetz regelt auch, dass sie »dabei nicht an die Deckung des voraussichtlichen Bedarfs in ihren jeweiligen Gebieten gebunden« sind.

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sieht ebenfalls ausdrücklich vor, dass Kommunen Unternehmen betreiben können, deren Tätigkeiten der Versorgung »mit Strom, thermischer Energie und Gas« (Art. 87) und damit einem öffentlichen Zweck dienen. Betreibt eine Gemeinde ein solches Unternehmen, so muss dies »nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen«.

Zusammengefasst: Eine finanzielle Teilhabe der Standortkommune bietet die Chance, die Einkassens zu füllen und ist – neben anderen Faktoren, wie einer transparenten Kommunikation – ein entscheidender Faktor für die Akzeptanz eines Windenergievorhabens.

Wichtige Schritte zur finanziellen Teilhabe: Wie schaffen Kommunen Voraussetzungen?

Durch die Anpassung der 10H-Regelung in Bayern und das Wind-an-Land-Gesetz des Bundes ist in den Ausbau der Windenergie in Bayern wieder neuer Schwung gekommen. Daher sollten Städte und Gemeinden nun aktiv werden, um mögliche Windenergieprojekte in ihrem Sinne voranzutreiben oder zu begleiten. Nur frühzeitiges Handeln sichert den notwendigen Handlungsspielraum für die Kommune.

Städte und Gemeinden müssen in einem ersten Schritt zunächst prüfen, ob ein solches Projekt bei ihnen überhaupt in Frage kommt. Für einen ersten Überblick darüber, ob es möglich und rentabel ist, Windenergieanlagen bei sich zu errichten, können sich Kommunen im Energie-Atlas Bayern informieren. Dieses umfangreiche Online-Angebot umfasst neben dem Bayerischen Windatlas, der Informationen zu Windgeschwindigkeiten und möglichen Standorterträgen bereithält, auch Gebiete, die zum Beispiel wegen militärischer Nutzung oder aus Gründen des Denkmal- oder Naturschutzes nicht für Windenergieanlagen in Frage kommen.

Falls die Voraussetzungen für Windkraft gegeben sind, dann gilt es, proaktiv zu handeln und Voraussetzungen zu schaffen, die später eine finanzielle Teilhabe ermöglichen. Am Anfang eines jeden Windenergieprojekts stehen geeignete Flächen. Also müssen – wenn die Grundstücke nicht vollständig im Besitz der Gemeinde sind – Vereinbarungen mit Flächeneigentümern im ausgewiesenen Windenergiegebiet getroffen werden. Ein solches Flächenpooling ermöglicht es der Gemeinde, bei der Windkraftplanung in ihrem Gebiet ein wichtiges Wort mitzureden und den gesamten Prozess in ihrem Sinne zu steuern.

6 Erneuerbare-Energien-Gesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/

7 Bayerisches Klimaschutzgesetz: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKlimaG/true>

8 Bayerische Gemeindeordnung: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO>

Abb.: Schritte zu einer finanziellen Teilhabe (In unserem Fallbeispiel ist die Gemeinde zuerst aktiv geworden und hat sich passende Flächen für ein Windenergievorhaben bereits gesichert.)



Schnelles Handeln ist nicht nur aus finanzieller Sicht wichtig. Denn wenn Grundstückseigentümer bereits Flächensicherungsverträge mit Projektierern abgeschlossen haben, sind die späteren Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune begrenzt – und die Kommune sowie der größere Teil der Bürgerschaft bleiben bei der Wertschöpfung außen vor. Und wenn zum Beispiel unterschiedliche Projektierer bereits auf jeweils unterschiedliche Flächeneigentümer zugegangen sind, kann dies sogar zu der Situation führen, dass sich verschiedene Vorhaben gegenseitig blockieren.

Mit der Suche nach einem geeigneten Projektierer beginnt in diesem Fall dann die nächste Phase auf dem Weg zur Realisierung einer Windenergieanlage. Sollte sich ein Projektierer bereits die für ein Windenergievorhaben in Frage kommenden Flächen gesichert haben, so sollte die Kommune auf den zukünftigen Projektentwickler zugehen. Dieser kann finanzielle Teilhabemodelle anbieten, dazu verpflichtet ist er nicht. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht lediglich vor, dass Anlagenbetreiber »Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind«, finanziell beteiligen »sollen« (EEG § 6). Diese Zahlungen nach § 6 können sich die Anlagenbetreiber wiederum für nach dem EEG geförderte Strommengen vom Netzbetreiber erstatten lassen.⁹

Aufgrund des vergleichsweise hohen Finanzierungsaufwandes von Windenergieprojekten bestehen jedoch Chancen, dass der Projektentwickler selbst ein Interesse daran hat, weitere Partner finanziell ins Boot zu holen. So kann es der Kommune durchaus noch gelingen, eine Form der finanziellen Teilhabe für sich oder die Bürgerschaft zu ermöglichen.

⁹ Der Gesetzestext zur Regelung der finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau von erneuerbaren Energien (§ 6 EEG 2023) ist unter www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/ abrufbar.

Kommunale Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger müssen in jedem Fall frühzeitig eine Zielklarheit schaffen: Welche finanzielle Teilhabe wünscht die Kommune selbst und wie kann eine finanzielle Teilhabe der Bürgerschaft aussehen. Gegebenenfalls entstehen hier Zielkonflikte, denn »jeder Euro kann nur einmal ausgegeben werden«. Sichert sich eine Kommune zum Beispiel hohe Pachteinahmen, weil sie Windenergieanlagen auf eigenen Flächen errichten hat lassen, bleibt für ei-

nen Betreiber weniger finanzieller Spielraum, Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern in anderer Form zu ermöglichen.

Zusammengefasst: Kommunen müssen die Initiative übernehmen, wenn sie bei einem Windenergieprojekt ihre eigenen Vorstellungen verwirklichen möchten und Modelle einer finanziellen Teilhabe umsetzen wollen.

Windkümmerer helfen Kommunen und Landkreisen

Für Kommunen, die Unterstützung bei der Umsetzung von Windenergieprojekten suchen, bieten die Windkümmerer, die von der Landesagentur für Energie und Klimaschutz koordiniert werden, professionelle Beratung. Die Windkümmerer helfen nicht nur, vorhandene Flächenpotentiale zu analysieren, individuelle Wege zur Akzeptanzsteigerung zu erarbeiten und Konzepte zur Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln. Sie können Kommunen auch dabei unterstützen, festzustellen, welche Modelle für eine finanzielle Teilhabe an einem Windenergieprojekt passen.

Informationen zu den Windkümmerern gibt es unter www.lenk.bayern.de/themen/energiewende/windkueemmerer_kommunen.

Wie können sich Kommunen bei Windenergievorhaben unternehmerisch beteiligen?

Je stärker die Kommune in ein Windenergieprojekt finanziell eingebunden ist, desto höher sind auch die möglichen Erlöse. Aber die Kommune geht dabei auch ein höheres Risiko ein, bei einem Scheitern des Projekts auch Verluste tragen zu müssen. Für Kommunen sind verschiedene Rollen denkbar, je nachdem wie hoch das Engagement sein soll.

Städte und Gemeinden können über die reinen Pachterlöse im Falle von Windenergieanlagen auf eigenen Flächen oder über Direktzahlungen (wie die Kommunalbeteiligung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz) hinaus finanziell an Windenergieprojekten teilhaben.

Es ist auch eine aktive Rolle als Betreiber, oder sogar als Projektentwickler und Betreiber eines Windparks denkbar. Finanzielle Teilhabe einer Stadt oder Gemeinde kann in diesem Fall durch eine eigens dafür gegründete Projektgesellschaft umgesetzt werden. Eine solche Projektgesellschaft sollte die Kommune gemeinsam mit einem erfahrenen Projektierer ins Leben rufen.

Da Windenergieprojekte sehr kostspielig sind, kann es notwendig sein, weitere Kapitalgeber ins Boot zu holen. Dann kann die örtliche Bürgerschaft einbezogen werden, etwa über Nachrangdarlehen oder unternehmerische Beteiligung als Kommanditisten einer Betriebsgesellschaft.

Windparkvorhaben als Kommune mit einem Projektentwickler umsetzen

In der Praxis werden Städte und Gemeinden bei der Umsetzung eines Windenergieprojekts einen erfahrenen Projektierer hinzuziehen. Dabei besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Projektierer eine

neue Projektgesellschaft für das Windenergievorhaben zu gründen.

Die Auswahl eines geeigneten Projektentwicklers ist entscheidend für den Erfolg des gesamten Windenergievorhabens. Kommunen sollten diesen in einem strukturierten Auswahlverfahren unter mehreren Angeboten auswählen. Die finanziellen Aspekte der Angebote dürfen dabei nur ein Teil sein. Soll beispielsweise auch der Betrieb gemeinsam erfolgen, so ergibt sich unter Umständen eine Zusammenarbeit über viele Jahre.¹⁰

Nach Fertigstellung können Kommune und Projektierer den Windpark gemeinsam betreiben. So kann die Kommune zum Beispiel Anteile an der Betriebsgesellschaft erwerben und somit Mitsprache in wichtigen Entscheidungen erhalten und beispielsweise einen späteren Verkauf verhindern, was für künftige Gewerbesteuererhöhungen relevant sein kann. Oder die Kommune übernimmt den Windpark komplett und betreibt ihn in Eigenregie.

Wenn die Kommune nicht selbst eine Projekt- oder Betreibergesellschaft gründen will, kann diesen Schritt auch ein kommunales Energieversorgungsunternehmen machen: So kommen zum Beispiel regelmäßig Stadtwerke als Betreiber eines Windparks ins Spiel – gegebenenfalls auch wieder über eine eigens zu gründende Gesellschaft. Wie stark die Einflussmöglichkeiten der Kommune in diesem Fall sind, hängt auch vom Verhältnis der Kommune zu den Stadtwerken ab.

¹⁰ Wie eine Kommune den für sich und ihre Ziele passenden Partner finden kann, insbesondere in Bezug auf die präferierten Betreibermodelle, dazu gibt der »Leitfaden zum Interessenbekundungsverfahren« der LENK wertvolle Hilfestellungen. Er steht unter www.bestellen.bayern.de/shoplink/ifu_klima_00214.htm zum Download zur Verfügung.

Eine Kommune betreibt einen Windpark

Über eine 100-prozentige Tochtergesellschaft, die Bürgerwind Berg Verwaltungs-GmbH ist die Gemeinde Berg am Starnberger See an der Bürgerwind Berg GmbH & Co. KG beteiligt. Die Bürgerwind Berg GmbH & Co. KG betreibt seit 2015 vier Windenergieanlagen. Die Verwaltungs-GmbH übernimmt in der Bürgerwind Berg GmbH & Co. KG die Rolle der Komplementärin. Als Kommanditisten konnten sich neben anderen Gemeinden, Banken und Energiegenossenschaften auch Bürgerinnen und Bürger finanziell in der Höhe flexibel aber mit einem Mindestanteil von 5000 Euro und Mindestlaufzeit von 20 Jahren beteiligen. Dabei wurden Bürgerinnen und Bürger aus Berg sowie aus den benachbarten Gemeinden bei der Zuteilung vorrangig bedacht.

Betrieb des Windparks erst nach Fertigstellung übernehmen

Möglich ist auch, dass ein Projektierer die Anlage komplett selbst baut. Alle Schritte – Planung, Genehmigung, Finanzierung und der Bau – liegen dann beim Projektierer. Erst nach Fertigstellung wird der Windpark an eine kommunale Betriebsgesellschaft veräußert, die dann den Betrieb übernimmt. Dieses Vorgehen ist hinsichtlich einer finanziellen Teilhabe für Kommunen weniger interessant.

Eine Variante dieses Vorgehens ist, dass der Vorhabenträger den Windpark nach der Fertigstellung nicht komplett veräußert, sondern lediglich eine oder mehrere Windenergieanlagen herauslöst und diese dann von einer kommunalen Betriebsgesellschaft oder dem örtlichen Energieversorgungsunternehmen übernommen werden.

Das finanzielle Engagement der Kommune ist in diesem Fall weitaus geringer, als es bei der Übernahme eines kompletten Windparks wäre, vor allem, wenn es sich um größere Vorhaben handelt. Falls es mehrere Standortkommunen gibt, wie es bei großen Windparks oft der Fall ist, kann jede Gemeinde eigene Windenergieanlagen betreiben. Auch eine ört-

liche Bürgerenergiegenossenschaft kommt für ein solches Vorgehen in Frage, dann ist oft von einem Bürgerwindrad die Rede.

Windpark als Kommune selbst projektieren

Einen Windpark selbst als Projektentwickler und Betreiber umzusetzen, wäre theoretisch möglich, würde aber eine sehr große Herausforderung für eine Kommune darstellen. Der gesamte Prozess, von der Sicherung der Flächen über Planung, Finanzierung, Genehmigung, Bau bis zum Betrieb bliebe in der Hand der kommunalen Verwaltung. Der Aufwand wäre enorm hoch, und auch die finanziellen Risiken. Zwar hätten Städte und Gemeinden hierbei die größten Gestaltungs- und Erlösmöglichkeiten, im Falle einer solchen Eigenprojektierung läge das Projektrisiko in vollem Umfang bei der Kommune.

Wie umfassend die Kommune in ein Windenergieprojekt eingebunden sein möchte, hängt von grundsätzlichen Fragestellungen ab, die kommunale Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger individuell beantworten müssen:

- Zunächst stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Kommune – oder ein kommunaler Energieversorger – bereit ist, ein finanzielles Risiko zu tragen, wenn sie auf entstandenen Kosten beim Scheitern des Projekts sitzenbleibt.
- Dann ist zu klären, welche personellen Ressourcen für die Umsetzung des Projekts in der Verwaltung – oder beim kommunalen Energieversorger – vorhanden sind und auf wie viel Fachwissen etwa in technischer, betriebswirtschaftlicher oder juristischer Hinsicht intern zurückgegriffen werden kann. Vielleicht wurden auch schon Erfahrungen mit solchen Projekten gesammelt.

Ob die Kommune nur als Betreiber oder schon in der Projektphase aktiv ist: Bei allen Varianten besteht die Möglichkeit auch die Bürgerinnen und Bürger am Windkraftprojekt finanziell zu beteiligen, zum Beispiel durch Nachrangdarlehen oder als direkte unternehmerische Beteiligung als Kommanditisten einer GmbH und Co. KG. Im letzten Fall sind Kosten und Zeitaufwand etwa für die Erstellung eines not-

wendigen Verkaufsprospekts nicht zu unterschätzen. Hier besteht innerhalb gewisser Grenzen auch die Möglichkeit, interessierte Bürgerinnen und Bürger in einer Genossenschaft zu bündeln und dann die Genossenschaft als Kommanditistin an der GmbH und Co. KG zu beteiligen.

Zusammengefasst: Je nachdem wie stark sich eine Kommune in ein Windenergieprojekt einbringen möchte, unterscheiden sich auch die Rollen, die ihr zukommen: Ob in Projektgesellschaften oder als Betreiber, finanzielle Teilhabe ist in unterschiedlichem Maße durch unternehmerisches Handeln möglich, sofern die Ressourcen dafür vorhanden sind. Bei der Wahl des individuell passenden Engagements können die Windkümmerer des Freistaats unterstützen.

Ohne aktive Teilhabe trotzdem als Kommune finanziell von Windenergie vor Ort profitieren?

Wenn sich eine Kommune nicht selbst aktiv in den Bau oder den Betrieb einer Windenergieanlage einbringen kann oder möchte, besteht für sie trotzdem die Möglichkeit, von klimafreundlicher Energiegewinnung vor Ort finanziell zu profitieren.

Pachteinnahmen

Verfügt die Kommune selbst über Flächen, die für Windenergieanlagen in Frage kommen, so kann sie diese einem Projektentwickler verpachten. Schon im Auswahlverfahren ist es der Kommune möglich, Aspekte der finanziellen Teilhabe der Kommune (z. B. Zahlung der Kommunalbeteiligung nach § 6 EEG) oder der Bürgerschaft (Angebot von Bürgerstrommodellen oder Nachrangdarlehen) nach ihren Vorstellungen zu gewichten. Im Nachhinein hat eine Kommune hierzu nur wenig bis keinen weiteren Gestaltungsspielraum.

Die Kommune erhält vom Betreiber die ausgehandelten Pachteinnahmen, die dem kommunalen Haushalt zugutekommen. Die Höhe der Pachteinnahmen ist in einem Pachtvertrag mit dem Betreiber zu regeln und ist abhängig von Größe und der erwarteten Rentabilität des Windparks. Auch für Wege und Kabeltrassen können Kommunen auf Pachteinnahmen bestehen.

Kommunalbeteiligung

Darüber hinaus soll der Betreiber einer durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz geförderten Windenergieanlage Städten und Gemeinden im Umkreis von zweieinhalb Kilometern um die Anlage eine sogenannte Kommunalbeteiligung anbieten und somit an den Einspeiseerlösen beteiligen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sieht eine Zuwendung von insgesamt 0,2 Cent je Kilowattstunde vor, die vom Betreiber freiwillig und ohne Gegenleistung erbracht werden soll. Die Betreiber der Anlage können sich diese Zuwendungen für geförderte Strommengen vom Netzbetreiber erstatten lassen, nicht jedoch für Anlagen mit Direktabnahmeverträgen (Power-Purchase-Agreement, PPA).¹¹

Die Kommunalbeteiligung wird anteilig auf alle Kommunen aufgeteilt, die sich mit ihren Flächen in einem Radius von 2,5 Kilometern um eine Windenergieanlage befinden. Somit profitiert nicht nur die Standortgemeinde. Bei gemeindefreien Gebieten gilt der Landkreis als betroffen. Diese Regelung gilt auch für Bestandsanlagen. Wollen Kommunen von einer Kommunalbeteiligung für diese Bestandsanlagen profitieren, müssen sie hierzu Verträge mit den Anlagenbetreibern abschließen.

¹¹ Die finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau von erneuerbaren Energien ist in § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) geregelt. Der komplette Gesetzestext ist unter www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/ abrufbar.

Gewerbesteuer

Städte und Gemeinden können zudem von der Gewerbesteuer profitieren. Aufgrund hoher Abschreibungen fällt diese jedoch erst nach Ende eines mehrjährigen Abschreibungszeitraums an. Auch kann der Weiterverkauf einer Windenergieanlage bzw. Betreibergesellschaft nicht ausgeschlossen werden, was eine weitere Verzögerung von ersten Gewerbesteuerzahlungen zur Folge hätte.

Gewerbesteuern, die bei Windparks anfallen, kommen zu 90 % der Standortkommune zugute. Die restlichen 10 % entfallen auf den Verwaltungssitz der Betreibergesellschaft.

Wenn Betreibergesellschaften ihren Sitz vor Ort haben, erhält die Kommune die komplette Gewerbesteuer.

Erlöse aus Windenergievorhaben für Kommunen

	Vorteile	Nachteile
Pachterlöse	Fest kalkulierbare Einnahmen über einen langen Zeitraum (ca. 25 Jahre).	Nur auf eigenen Flächen möglich. Keine weiteren Gestaltungsmöglichkeiten der Kommune (wenn nicht bereits in den Nutzungsverträgen festgeschrieben).
Kommunalbeteiligung nach § 6 Abs. 1 EEG	bis auf Vertragsausgestaltung und Bearbeitungskapazitäten keine Aufwendungen auf Seite der Kommunen	Erlöse abhängig vom tatsächlichen Ertrag des Windparks und geringer als bei unternehmerischem Engagement und direkter finanzieller Teilhabe
Einnahmen aus Gewerbesteuer	Ein großer Teil der Gewerbesteuer fällt in der Standortgemeinde an.	Fallen wegen Abschreibungen erst nach mehreren Jahren an.

So profitieren vier Kommunen von Windrädern

Der Windpark Brenntenberg steht auf dem Gebiet des Markts Beratzhausen im Oberpfälzer Landkreis Regensburg. Doch von den Erlösen des Windparks profitieren auch die Nachbargemeinden Laaber, Brunn und Duggendorf. Seit 2023 nutzen dort die Technischen Werke Schussental als Betreiber des Windparks die Möglichkeit, die Kommunalbeteiligung in Höhe von 0,2 ct/kWh an die vier umliegenden Gemeinden auszuschütten. Jährlich kommt so eine Summe von knapp 25.000 Euro zusammen, die den Kommunen nach dem Verhältnis ihrer Flächen innerhalb des Radius von zweieinhalb Kilometern um die Anlage zugutekommt.

Zusammengefasst: Auch durch Pachteinahmen, Gewerbesteuer und die Kommunalbeteiligung kann eine Stadt oder Gemeinde von Windenergieanlagen finanziell profitieren.

Exkurs: Was können Bürgerinnen und Bürger tun, wenn sie von einem Windkraftprojekt finanziell profitieren wollen

Neben des aktiven Engagements einer Stadt oder Gemeinde in einem Windenergieprojekt über eine Projektierungs- oder Betreibergesellschaft und den Möglichkeiten, Steuern, Abgaben oder Pachteinnahmen zu erhalten, kann jede Kommune darauf hinwirken, dass ihre Bürgerinnen und Bürger finanziell von einem Windpark profitieren.¹²

Wenn eine Kommune selbst Flächen in einen Windpark einbringt, oder über Flächenpooling gesichert hat, kann sie zur Bedingung machen, dass der Vorhabenträger eine finanzielle Teilhabe für Bürgerinnen und Bürger anbietet. Falls der Projektentwickler bereits Vorverträge mit Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümern geschlossen hat, kann er Teilhabebereitschaft signalisieren und Modelle vorschlagen. Dazu verpflichtet ist er allerdings nicht.

Zunehmend häufiger verpflichten sich Projektierer aus eigenem Antrieb – zur Akzeptanzförderung ihres Windenergieprojekts – finanzielle Teilhabemodelle über eine Kommunalbeteiligung nach § 6 EEG hinaus anzubieten. Und die finanzielle Teilhabe der Bevölkerung kann sich gut mit dem Eigenkapitalbedarf der Projektierer ergänzen. Durch die Beschaffung von wirtschaftlichem Eigenkapital – zum Beispiel über ein Nachrangdarlehen – werden Windenergievorhaben unter Umständen überhaupt erst finanzierbar. Meist bieten Projektierer Modelle an, die sich auch andernorts bewährt haben. Eine solche Beteiligung kann für Bürgerinnen und Bürger nicht nur finanziell attraktiv sein, sie können dabei auch in ein ökologisch nachhaltiges Projekt investieren und zur Umsetzung der Energiewende vor Ort beitragen.

Gängige Möglichkeiten der finanziellen Teilhabe der Bürgerschaft sind unter anderem der Betrieb eines Windparks oder einer einzelnen Windenergieanlage als Bürgerwindpark beziehungsweise Bürgerwind-

rad. Hierfür wird dann eine eigene Betreibergesellschaft gegründet, in der Bürgerinnen und Bürger als Kommanditisten beteiligt sind, oder eine Bürgerenergiegenossenschaft übernimmt die Anlage. Eine Bürgerenergiegenossenschaft kann auch unter bestimmten Voraussetzungen in eine Betreibergesellschaft investieren.

Bürgerinnen und Bürger können auch Nachrangdarlehen einer Betriebsgesellschaft erwerben. Nachrangdarlehen haben meist einen festen Zinssatz und eine feste Laufzeit. Der Nachteil von Nachrangdarlehen ist, dass bei einer Insolvenz der Darlehensgeber sein Geld erst nach allen anderen Gläubigern zurückerhält. Die Gruppe der zeichnungsberechtigten Personen kann auf die Einwohnerinnen und Einwohner der Standortgemeinde oder der umliegenden Gemeinden einer Windenergieanlage beschränkt werden. Selbstverständlich können auch kommunale Vorhabenträger wie die örtlichen Stadtwerke eine solche Teilhabeform anbieten.

Kommunen können sich dafür einsetzen, dass die Anwohnerinnen und Anwohner rund um den Windpark günstigen Strom bekommen. Solche Anwohnerstrom- oder Bürgerstrom-Modelle können ein Mittel zur Akzeptanzsteigerung des Vorhabens sein, da hierbei die Bürgerinnen und Bürger direkt profitieren. Es sind jedoch kompliziert zu erstellende Strommarktprodukte, die in der Praxis nur selten Anwendung finden. Eine Alternative hierzu ist ein sogenannter Strombonus: Anwohnerinnen und Anwohner um eine Windenergieanlage können dann ihre Stromrechnung beim Anlagenbetreiber einreichen und erhalten daraufhin einen Zuschuss zu ihrer Rechnung ausbezahlt.

¹² Zur finanziellen Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern haben zum Beispiel die [Landesgesellschaft für Energie und Klimaschutz des Landes Nordrhein-Westfalen](#) (NRW.Energy4Climate) und die [Landesenergieagentur Hessen](#) eigene weiterführende Leitfäden erstellt.

Finanzielle Teilhabe durch Bürgerenergiegenossenschaften

Ab einer Mindestsumme von 1000 Euro können sich die Bürgerinnen und Bürger am geplanten Windpark im Forstenrieder Park südlich von München beteiligen. Dort sind sechs Windenergieanlagen für rund 50 Millionen Euro geplant. Mit dem Bau soll 2025 begonnen werden. Ermöglicht wird die finanzielle Teilhabe – die den Einwohnerinnen und Einwohnern der vier Standortgemeinden und der umliegenden Orte vorbehalten ist – über drei Bürgerenergiegenossenschaften. Wer sich am Windpark beteiligen will, muss zuerst Mitglied einer der drei Genossenschaften werden, die als Kommanditisten neben den vier Standortkommunen an der Projektgesellschaft beteiligt sind. Für die Mitgliedschaft in einer der Genossenschaften muss mindestens ein Geschäftsanteil von 100 Euro erworben werden. Dann kann ein Nachrangdarlehen der Genossenschaft gezeichnet werden.

Weitere Informationen zum Projekt gibt es auf windkraft-forstenriederpark.de.

Oft kommen bereits zu Beginn des Planungsprozesses von Windenergieanlagen Fragen aus der Bürgerschaft zur Möglichkeit der finanziellen Teilhabe auf.¹³ Daher sollten Kommunen frühzeitig auf den zukünftigen Projektentwickler hinwirken, finanzielle Teilhabemodelle für Bürgerinnen und Bürger anzubieten.

Zusammengefasst: Nicht nur Städte und Gemeinden können finanziell von Windenergieanlagen profitieren, die Bürgerschaft vor Ort kann dies auf verschiedenen Wegen ebenfalls. Kommunen müssen ihren Handlungsspielraum nutzen, damit auch solche Teilhabeformen bei einem Windenergievorhaben zum Tragen kommen.

13 Wie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in bayerischen Kommunen den Ausbau der Windenergie vor Ort durch gezielte Dialogmaßnahmen mit den Interessengruppen und der Bevölkerung begleiten können, zeigt der Dialogleitfaden Windenergie auf: https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_klima_00210.htm

Impressum

Herausgeber:

Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK)
im Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071 - 0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Konzept/Redaktion:

Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK)
Franz-Mayer-Straße 1, 93053 Regensburg
Telefon: 0941 46297-871
E-Mail: poststelle@lenk.bayern.de
Internet: www.lenk.bayern.de

Gestaltung:

Ulrike Huber (uhu-design.de)

Bildnachweis Titelfoto: Bildagentur PantherMedia/vencav

Stand: Juli 2024

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter der Telefonnummer 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

